

Weltkonferenz über Menschenrechte, der vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz und dem vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung;

12. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Generalsekretär einen Bericht über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt "Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

85. Plenarsitzung  
9. Dezember 1998

### 53/130. Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 40/131 vom 13. Dezember 1985, mit der der Freiwillige Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen geschaffen wurde, sowie 50/156 vom 21. Dezember 1995, in der sie beschloß, daß der Fonds auch dazu verwendet werden sollte, Vertretern autochthoner Gemeinwesen und Organisationen die Teilnahme an den Beratungen der allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionellen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zu ermöglichen, die gemäß Kommissionsresolution 1995/32 vom 3. März 1995<sup>176</sup> einzig und allein dazu eingesetzt wurde, unter Berücksichtigung des Entwurfs einer Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt in der Anlage zu der Resolution 1994/45 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 26. August 1994<sup>177</sup> den Entwurf einer Erklärung auszuarbeiten,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß eines der Ziele der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt darin besteht, die Schaffung eines ständigen Forums für die autochthonen Bevölkerungsgruppen im System der Vereinten Nationen zu prüfen,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1998/20 der Menschenrechtskommission vom 9. April 1998<sup>178</sup>, die vom Wirt-

schafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 1998/247 vom 30. Juli 1998 gebilligt wurde und in der die Kommission beschloß, im Rahmen der im System der Vereinten Nationen vorhandenen Mittel eine alle Mitgliedstaaten offenstehende intersessionelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen, deren Auftrag es ist, fünf Arbeitstage vor der fünfundfünfzigsten Kommissionstagung zusammenzutreten, um weitere Vorschläge für die mögliche Schaffung eines ständigen Forums für die autochthonen Bevölkerungsgruppen im System der Vereinten Nationen zu erarbeiten und zu prüfen,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Bestimmungen in der Kommissionsresolution 1998/20 über die Beteiligung von Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen an der Ad-hoc-Arbeitsgruppe,

*in der Erwägung*, daß den Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen Hilfe gewährt werden sollte, damit sie sich an der Ad-hoc-Arbeitsgruppe beteiligen können,

1. *beschließt*, daß der Freiwillige Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen auch dazu verwendet werden soll, Vertretern autochthoner Gemeinwesen und Organisationen die Teilnahme an den Beratungen der allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zu ermöglichen, welche die Menschenrechtskommission mit ihrer vom Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 1998/247 gebilligten Resolution 1998/20 eingesetzt hat;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten diese Resolution zur Kenntnis zu bringen und sie zu bitten, die Entrichtung von Beiträgen zu diesem Fonds zu erwägen.

85. Plenarsitzung  
9. Dezember 1998

### 53/131. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und auf ihre Resolutionen über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>179</sup>, zuletzt die Resolutionen 51/80 vom 12. Dezember 1996 und 52/110 vom 12. Dezember 1997,

*eingedenk* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden<sup>180</sup>, insbesondere des Abschnitts II.B der Erklärung betreffend Gleichberechtigung, Würde und Toleranz,

*unter nochmaligem Hinweis* auf die Notwendigkeit, den Kampf zur weltweiten Beseitigung aller Formen der Rassen-

<sup>176</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>177</sup> Siehe E/CN.4/1995/2-E/CN.4/Sub.2/1994/56, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>178</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>179</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>180</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

diskriminierung, insbesondere ihrer brutalsten Formen, zu verstärken,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/111 vom 12. Dezember 1997, in der sie beschloß, spätestens im Jahr 2001 eine Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einzuberufen,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1998/26 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998 über Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz<sup>181</sup> sowie von den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1998/2 über die koordinierte Weiterverfolgung und Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>182</sup>, die vom Wirtschafts- und Sozialrat am 28. Juli 1998 verabschiedet wurden,

*unter erneutem Hinweis* auf die Bedeutung des Übereinkommens, das von allen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte mit die breiteste Akzeptanz genießt,

*im Bewußtsein* der Bedeutung des Beitrags, den der Ausschuß zur wirksamen Durchführung des Übereinkommens und zu den Bemühungen der Vereinten Nationen um die Bekämpfung des Rassismus und aller anderen Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung beziehungsweise der nationalen oder ethnischen Herkunft geleistet hat,

*feststellend*, daß die von den Vertragsstaaten nach dem Übereinkommen vorgelegten Berichte unter anderem Informationen über die Ursachen heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie Maßnahmen zu deren Bekämpfung enthalten,

*mit der Aufforderung* an diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, es zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten,

*unter nachdrücklichem Hinweis* auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch den Erlass von Rechtsvorschriften sowie durch gerichtliche und sonstige Maßnahmen die vollinhaltliche Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992, in der sie ihre Genugtuung über den am 15. Januar 1992 auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gefaßten Beschluß<sup>183</sup> bekundet hat, Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens zu ändern und Arti-

kel 8 einen neuen Absatz 7 hinzuzufügen, worin die Finanzierung des Ausschusses aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen vorgesehen wird, sowie erneut ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, daß die Änderung des Übereinkommens noch nicht in Kraft getreten ist,

*betonend*, wie wichtig es ist, daß der Ausschuß reibungslos funktionieren kann und über alle Einrichtungen verfügt, die zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen erforderlich sind,

*unter Hinweis* auf Artikel 10 Absatz 4 des Übereinkommens betreffend den Ort, an dem die Ausschußsitzungen stattfinden, sowie auf Artikel 8 Absatz 1 betreffend die Zusammensetzung des Ausschusses,

## I

### BERICHT DES AUSSCHUSSES FÜR DIE BESEITIGUNG DER RASSENDISKRIMINIERUNG

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung über seine zweiundfünfzigste und dreiundfünfzigste Tagung<sup>184</sup>;

2. *lobt* den Ausschuß für die Arbeit, die er hinsichtlich der Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>179</sup> leistet, insbesondere für die Prüfung der nach Artikel 9 vorgelegten Berichte und die Maßnahmen, die er zu den nach Artikel 14 des Übereinkommens vorgelegten Mitteilungen ergriffen hat;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens nachzukommen, ihre periodischen Berichte über die zur Durchführung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen;

4. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, daß eine große Anzahl von Berichten überfällig waren und noch immer überfällig sind, insbesondere Erstberichte, wodurch die volle Durchführung des Übereinkommens behindert wird, und legt dem Sekretariat nahe, denjenigen Staaten, deren Berichte längst überfällig sind, auf entsprechenden Antrag bei der Erstellung der Berichte technische Hilfe zu gewähren;

5. *lobt* den Ausschuß für die Anstrengungen, die er weiterhin unternimmt, um zur wirksamen Durchführung des Übereinkommens beizutragen, und nimmt Kenntnis von seinen laufenden Bemühungen um die Verbesserung seiner Arbeitsmethoden;

6. *lobt* den Ausschuß *außerdem* für den Beitrag, den er nach wie vor zur Verhütung von Rassendiskriminierung leistet, und begrüßt seine diesbezüglichen Maßnahmen;

7. *legt* dem Ausschuß *nahe*, auch weiterhin voll zur Durchführung der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Ras-

<sup>181</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>182</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3* und *Korrigendum (A/53/3 und Korr.1)*, Kap. VI, Ziffer 3.

<sup>183</sup> Siehe CERD/SP/45, Anhang.

<sup>184</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/53/18)*.

sismus und Rassendiskriminierung und ihrem überarbeiteten Aktionsprogramm<sup>185</sup> beizutragen, indem er namentlich auch künftig mit der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten sowie nach Bedarf mit dem Sonderberichterstatter der Kommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zusammenarbeitet;

8. *begrißt und ermutigt* die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen dem Ausschuß und den zuständigen Instanzen und Mechanismen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sowie zwischen dem Ausschuß und der Generalversammlung und den Vertragsstaaten des Übereinkommens;

9. *nimmt Kenntnis* von den ersten Vorschlägen, die der Ausschuß hinsichtlich der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz vorgelegt hat, und bittet den Ausschuß, dem Vorbereitungsprozeß für die Weltkonferenz hohen Vorrang einzuräumen, der Menschenrechtskommission, die als Vorbereitungsausschuß für die Konferenz fungieren wird, seinen Beitrag zu den Zielen der Konferenz vorzulegen, wozu auch die Durchführung einer Reihe von Studien gehört, und sich aktiv an dem Vorbereitungsprozeß und an der Konferenz selbst zu beteiligen;

10. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ausschlußbeschlüssen 7 (53) und 8 (53) vom 19. August 1998 zu organisatorischen Fragen<sup>186</sup>, ermächtigt den Generalsekretär, die Sommertagungen 1999 und 2000 des Ausschusses vorübergehend um fünf Arbeitstage zu verlängern, und beschließt, diese beiden Beschlüsse auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln;

## II

### FINANZLAGE DES AUSSCHUSSES FÜR DIE BESEITIGUNG DER RASSENDISKRIMINIERUNG

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung<sup>187</sup>;

12. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß eine Reihe von Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ihren finanziellen Verpflichtungen noch immer nicht nachgekommen sind, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht, und appelliert mit Nachdruck an alle Vertragsstaaten, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

<sup>185</sup> Resolution 49/146, Anlage.

<sup>186</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/53/18)*, Kap. I, Abschnitt F, Ziffer 14.

<sup>187</sup> A/53/255.

13. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation der Änderung des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu beschleunigen und dem Generalsekretär umgehend auf schriftlichem Weg ihre Zustimmung zu der auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung am 15. Januar 1992 beschlossenen Änderung<sup>183</sup> zu notifizieren, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992 zu eigen gemacht hat und auf die auf der sechzehnten Tagung der Vertragsstaaten am 16. Januar 1996 erneut hingewiesen wurde;

14. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für angemessene finanzielle Regelungen und ausreichende Mittel zu sorgen und die notwendige Unterstützung zu gewähren, einschließlich einer ausreichenden Hilfe seitens des Sekretariats, damit der Ausschuß seine Tätigkeit ausüben und seine zunehmende Arbeitsbelastung bewältigen kann;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diejenigen Vertragsstaaten des Übereinkommens, die sich mit ihren Beiträgen im Rückstand befinden, zu bitten, diese Beträge zu entrichten, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

## III

### STAND DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS ZUR BESEITIGUNG JEDER FORM VON RASSENDISKRIMINIERUNG

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>188</sup>;

17. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die Zahl der Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;

18. *bekräftigt erneut ihre Überzeugung*, daß es zur Verwirklichung der Ziele der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und zur Gewährleistung von Maßnahmen nach der Beendigung der Dekade erforderlich ist, daß die Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise der Beitritt zu ihm weltweit erfolgt und daß seine Bestimmungen umgesetzt werden;

19. *fordert* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *nachdrücklich auf*, es zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

20. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen das Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefaßt wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, daß sie nicht mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind oder auf andere Weise im Widerspruch zu dem internationalen Ver-

<sup>188</sup> A/53/256.

tragsrecht stehen, ihre Vorbehalte im Hinblick auf deren Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind;

21. *ersucht* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, soweit noch nicht geschehen, zu erwägen, die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abzugeben;

22. *beschließt*, auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" die Berichte des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und die Berichte des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses und den Stand des Übereinkommens zu behandeln.

85. Plenarsitzung  
9. Dezember 1998

### 53/132. Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und Einberufung einer Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* des in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziels, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

*sowie in Bekräftigung* ihrer festen Entschlossenheit und ihres festen Willens, den Rassismus in allen seinen Erscheinungsformen und die Rassendiskriminierung vollständig und bedingungslos zu beseitigen, sowie ihrer Überzeugung, daß Rassismus und Rassendiskriminierung eine völlige Negierung der Ziele und Grundsätze der Charta und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>189</sup> darstellen,

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>190</sup> und das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. Dezember 1960 verabschiedete Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen<sup>191</sup>,

*in Anbetracht* der Anstrengungen, die der Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung seit seiner Einsetzung im Jahr 1970 unternommen hat, um die Durchführung des In-

ternationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung zu fördern,

*unter Hinweis* auf das Ergebnis der beiden 1978<sup>192</sup> und 1983<sup>193</sup> in Genf abgehaltenen Weltkonferenzen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnis der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und insbesondere über die Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>194</sup> der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz gewidmet wird,

*betonend*, wie wichtig und sensibel die Tätigkeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ist,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/91 vom 20. Dezember 1993 und 49/146 vom 23. Dezember 1994, mit denen sie die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verkündet beziehungsweise das überarbeitete Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verabschiedet hat,

*mit großer Besorgnis feststellend*, daß die wichtigsten Ziele der beiden vorangegangenen Dekaden zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft nicht erreicht worden sind und daß Millionen Menschen selbst heute noch Opfer verschiedener Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung sind,

*mit großer Besorgnis feststellend*, daß trotz der von der internationalen Gemeinschaft auf verschiedenen Ebenen unternommenen Bemühungen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Formen der Intoleranz, Feindschaft zwischen ethnischen Gruppen und Gewalttaten offensichtlich im Zunehmen begriffen sind,

*in Anerkennung* der mit der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in einer zunehmend globalisierten Welt verbundenen Herausforderungen wie auch Chancen,

*mit Besorgnis feststellend*, daß Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unter anderem durch eine ungleiche Verteilung des Wohlstands, Marginalisierung und soziale Ausgrenzung verschärft werden können,

<sup>192</sup> Siehe *Report of the World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 14-25 August 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.XIV.2).

<sup>193</sup> Siehe *Report of the second World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 1-12 August 1983* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.XIV.4 und Korrigendum).

<sup>194</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>189</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>190</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>191</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 429, Nr. 6193.